Zusatzversicherung Krankenversicherung





Eine **längere Krankheit** des Betriebsinhabers kann **finanzielle Schwierigkeiten** mit sich bringen, wenn seine Mitarbeit im Betrieb ausfällt.

Mit der **GSVG-Zusatzversicherung** können Sie dieses Risiko verringern. Die Zusatzversicherung kann grundsätzlich von jedem GSVG-Krankenversicherten abgeschlossen werden, der **noch im Erwerbsleben** steht.

Voraussetzungen

Muss ich für die Zusatzversicherung gesundheitliche Voraussetzungen erfüllen?

Die Zusatzversicherung ist eine **freiwillige Versicherung**. Sie kann **auch bei schlechtem Gesundheitszustand ohne Mehrkosten** eingegangen werden.

Bis wann kann ich die Zusatzversicherung abschließen?

Die Zusatzversicherung muss vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen. Danach können Sie in die Zusatzversicherung nicht mehr einsteigen. Sie läuft jedoch weiter, wenn diese bereits vor Ihrem 60. Geburtstag bestanden hat.

Wer kann die Zusatzversicherung abschließen?

Sie können nur als Hauptversicherter eine Zusatzversicherung eingehen. Ehepartner oder andere Angehörige haben diese Möglichkeit nicht.

Beginn und Ende

Wann beginnt die Zusatzversicherung?

Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Antrag folgt.

Beginn gleichzeitig mit der Pflichtversicherung

Nachdem Sie von uns über den Beginn Ihrer GSVG-Pflichtversicherung informiert wurden, können Sie unmittelbar die Zusatzversicherung eingehen. Wenn Ihr **Antrag innerhalb von vier Wochen** bei uns eingeht, gilt Ihre Zusatzversicherung auf Wunsch bereits ab Beginn der Pflichtversicherung.

Wann endet die Zusatzversicherung?

Die Zusatzversicherung endet

- mit dem Ende Ihrer GSVG-Pflichtversicherung,
- mit dem Ende jenes Kalendermonats, in dem Sie Ihren Austritt aus der Zusatzversicherung erklären,
- wenn Sie mehr als drei aufeinander folgende Monate keine Beiträge bezahlen.

Achtung:

Wenn Ihre **Zusatzversicherung endet,** können Sie **keine Leistungen** mehr aus ihr beziehen.

Leistungen

Welche Leistungen erhalte ich aus der Zusatzversicherung?

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit erhalten Sie aus der Zusatzversicherung **Krankengeld**.

Kann ich bereits bei Beginn der Zusatzversicherung Krankengeld erhalten?

Nein. Krankengeld aus der Zusatzversicherung können Sie grundsätzlich erstmals **sechs Monate** nach Beginn der Zusatzversicherung in Anspruch nehmen (**Wartezeit**).

Achtung:

Die Wartezeit entfällt, wenn sich Ihre Arbeitsunfähigkeit aus einem **Arbeitsunfall** ergibt, der **nach dem Antrag auf Zusatzversicherung** geschehen ist.

In welcher Höhe erhalte ich Krankengeld aus der Zusatzversicherung?

Wir berechnen Krankengeld aus der Zusatzversicherung auf der Basis Ihrer **GSVG-Beitragsgrundlage**. Das tägliche Krankengeld beträgt 60 % der vorläufigen täglichen Beitragsgrundlage.

monatliche Beitragsgrundlage

÷ 30 =

tägliche Beitragsgrundlage





Welche Kosten entstehen aus der Zusatzversicherung?

Beitrag für die Zusatzversicherung = 2,5 % der vorläufigen Beitragsgrundlage, wobei ein monatlicher Mindestbeitrag in Höhe von 30,77 Euro vorgesehen ist.

Je nach Ihrer Beitragsgrundlage betragen die Kosten für die Zusatzversicherung zwischen 30,77 und 161,88 Euro.

Durch die **Nachbemessung ändert** sich an der Höhe Ihrer Beiträge und Ihrer Leistungen aus der Zusatzversicherung **nichts mehr**.

Beispiele:

Die folgende Tabelle zeigt Kosten und Höhe des Krankengeldes aus der Zusatzversicherung:

monatl. Beitragsgrundlage Euro	monatl. Zusatzbeitrag Euro	Krankengeld (täglich) Euro
475,86 ¹⁾	30,772)	9,52
1.500,00	37,50	30,00
2.000,00	50,00	40,00
3.000,00	75,00	60,00
4.000,00	100,00	80,00
6.475,00 (Höchst)	161,88	129,50

- 1) monatliche Mindestbeitragsgrundlage
- 2) monatlicher Mindestbeitrag in der Zusatzversicherung

Wie wird die Zusatzversicherung steuerlich behandelt?

Beiträge zur Zusatzversicherung sind Betriebsausgaben und daher vollständig steuerlich absetzbar. Die Leistungen selbst sind betriebliche Einkünfte und müssen von Ihnen versteuert werden.

Ab wann erhalte ich Krankengeld aus der Zusatzversicherung?

Ab dem vierten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit.

Wie lange wird Krankengeld ausbezahlt?

Wenn Sie ununterbrochen arbeitsunfähig aufgrund derselben Krankheit sind, erhalten Sie **maximal**

26 Wochen lang (182 Tage insgesamt – davon 3 leistungsfreie Tage) Krankengeld aus der Zusatzversicherung.

Wenn Sie Krankengeld bezogen haben und **dieselbe** Krankheit innerhalb von 26 Wochen wieder auftritt, werden die Zeiten Ihrer Arbeitsunfähigkeit zusammengerechnet. Ergibt sich dadurch eine Bezugsdauer von mehr als 26 Wochen, erhalten Sie bei dieser Krankheit für weitere 26 Wochen kein Krankengeld mehr aus der Zusatzversicherung.

Achtung:

Für Erkrankungen, die nach dem 30. Juni 2018 eintreten und zu einem mindestens 43 Tage dauernden Arbeitsausfall führen, zahlt die SVS, unabhängig von der Zusatzversicherung, ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zur Höchstdauer von 20 Wochen an jeden, der weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigt, eine Unterstützungsleistung im Ausmaß von 31,55 Euro (Wert 2021) pro Tag.

Weitere Informationen zur Unterstützungsleistung finden Sie im Infoblatt "Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit".

Meldungen

Wann und wo melde ich meine Arbeitsunfähigkeit? Sie müssen Ihre Arbeitsunfähigkeit Ihrer SVS-Landesstelle innerhalb von sieben Tagen melden.

Wenn Ihre **Krankheit fortbesteh**t, müssen Sie dies alle **14 Tage vom Arzt bestätigen lassen und innerhalb von sieben Tagen vorlegen**. Das gilt auch, wenn Sie nach einem Spitals-, Kur- oder Genesungsaufenthalt weiter arbeitsunfähig sind.

Achtung:

Ihre Arbeitsunfähigkeit weisen Sie **immer** durch eine **ärztliche Bestätigung** nach.

Wenn Sie eine der **Fristen überschreiten**, erhalten Sie bis zum Zeitpunkt der Meldung **kein Krankengeld**.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-023_GN, Stand: 2021



